

## § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

### **Verein zur Förderung des Handballsportes (VFH) Laatzen v. 2002.**

(im folgenden Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in **Laatzen**. Gründungsdatum ist der **02.08.2002**.

Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich beim amtierenden Vereinsvorsitzenden.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet, die ihrerseits in Laatzen den Handballsport auf Breiten und Leistungssportebene und in der sportlichen Jugendhilfe fördern.

Zweck des Vereins ist die

ideelle und finanzielle Förderung des Handballsportes in Laatzen  
als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO.

Um den Zweck der Förderung zu erreichen, sammelt der Verein Beiträge, Spenden, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des Vereins haben und dessen Ziele unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des Vereins gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht erhalten die Mitglieder drei Monate nach Eintritt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen, zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- b) durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die beschlossenen Vereinsbeiträge zu bezahlen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Aufgaben dieser Versammlung sind u.a.

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc.
- f) Änderung der Satzung

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung bzw. über das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Laatzen. Sie muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstandes,  
Bericht der Kassenprüfer,  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahl des Vorstandes,  
Wahl der Kassenprüfer,  
Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,  
Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,  
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Dafür ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wurden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.

(5) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

## **§ 8 Einkünfte**

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen
- b) Sach- und Geldspenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Sonstige Einnahmen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach dem ersten Kalendervierteljahres wird der Mitgliedsbeitrag monatlich berechnet. Bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres besteht Beitragspflicht für das volle Kalendervierteljahr.

## **§ 9 Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des Vereins verwandt werden.

(2) Über die Verwendung der Mittel im Sinne der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von vier Wochen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsmögen an die SpVg Laatzen von 1894., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Handballabteilung zu verwenden hat.

Laatzen, den 02.08.2002